

Stellungnahme des



im Rahmen der Beteiligung der Hersteller- und Händlerverbände
zur geplanten Beschussrechtsnovellierung

Marburg, 14. Oktober 2021

Vorbemerkung

Der Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V. (VDB) bringt mit dieser Stellungnahme die Interessen seiner Mitglieder ein, die wir durch unsere Mitgliederbetreuung und aktive Abfrage der praxisbezogenen Problemstellungen ermittelt, analysiert, aggregiert und abgestimmt haben. Unser Ziel ist ein sicherheitsorientiertes und praxisfähiges Beschussrecht.

Dem Verband wird immer wieder mitgeteilt, dass die Bearbeitung von Beschussaufträgen bei den Beschussämtern extrem lange Wartezeiten hat. Unserer Vermutung nach begründet sich dies u.a. in unzureichenden Personalkapazitäten. Wir bitten das BMI, diese Vermutung mit den Ländern zu erörtern und ggf. darauf hinzuwirken, dass zukünftig entsprechende Kapazitäten geschaffen werden, um die Belastung der Beschussämter zu verringern.

Weiterhin hört der VDB immer wieder davon, dass einzelne Beschüsse in Standardkalibern nicht durchgeführt werden können, da die dafür notwendigen Lehren, Matrizen oder Beschussmunition nicht vorhanden sind.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir eine standardisierte Ausstattung der Beschussämter mit einem dazu passenden Qualitätsprozess, der sicherstellt, dass z.B. Messmittel überwacht und nach festgelegten Laufzeiten und/oder Fehlertoleranzen erneuert werden.

Gleichzeitig sind bis dato bei den deutschen Beschussämtern keine Regelungen in Kraft, wie die Qualität des Beschusses sichergestellt wird. Dies führt in der Praxis dazu, dass Waffen, die durch den Beschuss bei Beschussamt „A“ durchfallen, zum Beschussamt „B“ geschickt und dort erfolgreich beschossen werden.

Solche Regelungen könnten durch eine Anweisung des Ministeriums ohne eine Aufnahme in gesetzliche Vorgaben erfolgen.

Anmerkungen zur geplanten Beschussrechtsnovelle:

Lauf kürzen

Der Instandsetzungsbeschluss (§ 5 BeschussV) für das Kürzen von Büchsen-, Flinten-, Revolver- und Pistolenläufen ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Durch das Kürzen eines Laufes wird der verbliebene Laufteil weder stärker beansprucht noch geschwächt.

Somit entsteht durch diese Bearbeitung keine sicherheitsrelevante Veränderung und ein Instandsetzungsbeschluss ist nicht erforderlich.

Eine solche Regelung würde die Hersteller, Büchsenmacher und Händler, aber auch die Beschussämter stark entlasten und damit auf beiden Seiten zu Kosteneinsparungen führen.

Mündungsgewinde

Das nachträgliche Schneiden eines Mündungsgewindes ist vom Instandsetzungsbeschluss (§ 5 BeschussV) zu befreien.

Begründung:

Das nachträgliche Anbringen eines Mündungsgewindes für Schalldämpfer oder Mündungsbremsen stellt aus unserer Sicht ab einer bestimmten Laufwandstärke keine sicherheitsrelevante Bearbeitung an einem wesentlichen Waffenteil dar, die einen Instandsetzungsbeschluss (§ 5 BeschV) erforderlich macht.

Es wäre denkbar, eine Mindestanforderung an die Laufwandungsstärke zu formulieren, die nach dem Schneiden des Gewindes noch vorhanden sein muss. Bei Unterschreitung dieser Mindestanforderung wäre dann ein Instandsetzungsbeschluss zwingend.

Beschusspflicht-Ausnahmen

Das Überlassen von nicht beschossenen Waffen sollte für folgende Personengruppen grundsätzlich möglich sein:

A Überlassen von Inhabern einer Handels- oder Herstellungserlaubnis nach § 21 WaffG an Inhaber einer Handels- oder Herstellungserlaubnis nach § 21 WaffG.

B Überlassen von Privatperson an Inhaber einer Handels- oder Herstellungserlaubnis nach § 21 WaffG.

C Überlassen an Waffensammler mit Sammler-WBK nach § 17 WaffG (nur zum Sammeln, nicht zum Schießen)

Begründung:

Das in den Verkehr bringen von nicht beschossenen Waffen ist nach derzeitiger Gesetzeslage untersagt (§ 3 Abs. 1 BeschG). Demnach müssen Feuerwaffen, Böller und höchstbeanspruchte Teile, bevor sie in den Verkehr gebracht werden, durch Beschuss amtlich geprüft werden.

Das Überlassen und Verwenden ist in § 12 BeschG geregelt [...dürfen anderen nur überlassen oder zum Schießen nur verwendet werden, wenn sie das amtliche Beschusszeichen tragen...].

§ 4 BeschussV sieht eine Zurückweisung eines Prüfgegenstandes an den Antragsteller nach Aufbringen des Rückgabezeichens vor.

§ 3 Abs.1 BeschG verbietet jedoch, nicht beschossene Gegenstände in den Verkehr zu bringen. [...herstellt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat sie, bevor er sie in den Verkehr bringt, durch Beschuss amtlich prüfen zu lassen...]

Wird das Überlassen von Waffen ohne amtliches Beschusszeichen den o. g. Personengruppen ermöglicht, können mehrere Problemsituationen gelöst und eine Sicherheitslücke geschlossen werden.

Denn diese Möglichkeit hätte den Vorteil, dass kulturhistorisch bedeutsame Sammlerwaffen, welche nach dem 01.01.1891 hergestellt und nicht verändert worden sind (§ 4 Abs. 1 Nr. 3b BeschG), im Originalzustand verbleiben können und nicht durch ein nachträglich angebrachtes Beschusszeichen an Wert verlieren.

Den Wertverlust durch den nachträglichen Beschuss begründen wir darin, dass Sammler in anderen Ländern ohne Beschusspflicht (z.B. USA) besonderen Wert auf den Originalzustand der Waffe legen. Somit entsteht durch die bestehende Regelung des BeschG außerdem ein Handelshemmnis, welches dringend ausgeräumt werden muss.

Insbesondere die Ausnahme für Inhabern einer Handels- oder Herstellungserlaubnis nach § 21 WaffG würde zu mehr Sicherheit führen, denn wenn diese uneingeschränkt Umgang auch mit nicht beschossenen oder nicht gültig beschossenen Waffen haben, wäre die Annahme solcher Waffen von Privat zur Übergabe ans Beschussamt jederzeit möglich, sodass vermehrt Waffen ohne gültigen Beschuss aus dem Verkehr gezogen bzw. nach Nacharbeit dem Beschussamt vorgeführt und mit gültigem Beschuss wieder in den Handel gebracht werden können.

Unbrauchbarmachung (Umbau zu Deko-Waffen)

Büchsenmacher, welche die Unbrauchbarmachung gem. EU 2018/337 DDVO vornehmen, müssen diese auf Arbeitsbögen und mit Bildmaterial dokumentieren und diese Dokumentation gemeinsam mit der fertig deaktivierten Waffe dem Beschussamt vorlegen. Eine mehrmalige Vorlage beim Beschussamt ist nicht mehr nötig.

Begründung:

Die Vorgehensweise bei der Unbrauchbarmachung ist in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 klar geregelt. In der aktuellen Handhabung führt sie dazu, dass scharfen Waffen im Umbauprozess zu Deko-Waffen durch die erforderliche Vorlage teilweise mehrfach bei den Beschussämtern vorgeführt werden. Das ist – beispielsweise auch durch Versandkosten – sehr kosten- und zeitintensiv. Durch die Höhe der Kosten fehlt der Anreiz bei den Waffenbesitzern, einen Umbau vornehmen zu lassen.

Da die Schritte jedoch klar definiert sind, lassen sie sich über Arbeitsbögen und Bildmaterial dokumentieren und damit klar belegen, sodass eine mehrmalige Vorlage beim Beschussamt unnötig wird. Dadurch könnten die Beschussämter und auch die Büchsenmacher deutlich entlastet werden, ohne dass Sicherheit verloren geht. Durch die Entlastung steigen die Anreize, einen Umbau überhaupt durchzuführen und damit scharfe Schusswaffen durch die Unbrauchbarmachung aus dem Verkehr zu ziehen.

Größerer Toleranzbereich bei Instandsetzungsbeschluss

Für Waffen, für welche nach einer Bearbeitung ein Instandsetzungsbeschluss erforderlich wird (§ 5 BeschussV), sollen andere Messkriterien angesetzt werden, als für Neuwaffen.

Begründung:

Da auch Waffen einem gewissen Verschleiß (Abnutzung) unterliegen, kann dies dazu führen, dass sich z. B. Verschlussabstände vergrößern. Dies kann wiederum dazu führen, dass eine solche Waffe einen Instandsetzungsbeschluss nicht besteht, obwohl keine Arbeiten am Verschluss durchgeführt wurden. Um dem entgegenzuwirken, ist eine Erhöhung der Toleranzen für Verschlussabstände bei Gebrauchtwaffen festzulegen.